

Berufsbegleitende Nachholbildung Landwirtschaft

Die Nachholbildung eignet sich für Personen mit abgeschlossener nicht landwirtschaftlicher Ausbildung, die bereits in der Landwirtschaft tätig sind.

Die Nachholbildung Landwirt EFZ berufsbegleitend dauert 3 Jahre und schliesst mit dem Qualifikationsverfahren gemäss BBG Art. 34, BBV Art 32 ab. Ein Abschluss in der Spezialrichtung Biolandbau ist möglich.

Voraussetzungen

- Lehrabschluss EFZ in einem anderen Beruf, Matura, Lehrerpapier oder Diplom einer dreijährigen Handelsschule
- Mindestalter bei Beginn 22 Jahre
- mindestens 1 Jahr landwirtschaftliche Praxis bei Ausbildungsbeginn (vgl. Anhang)

→ Ohne Erstberuf EFZ oder Matura gelten strengere Praxisanforderungen und der allgemeinbildende Unterricht ABU muss nachgeholt werden.

Bedingungen während der Ausbildung

Berufliche Praxis

Während der ganzen Ausbildungszeit muss die Tätigkeit in der Landwirtschaft mindestens 50 % betragen. Ausserhalb der Landwirtschaft ist somit ein Beschäftigungsgrad von maximal 27.5 Wochenstunden oder 65% möglich (Vgl. Anhang).

Lehrvertrag

Für die ganze Dauer der Ausbildung muss ein Lehrvertrag oder ein Verbundvertrag mit einem anerkannten Lehrbetrieb (Leitbetrieb) abgeschlossen werden.

Berufsfachschule

Der Unterricht ist auf die drei Lehrjahre verteilt und umfasst mindestens 920 Lektionen. Je nach Situation wird der Unterricht integriert oder in speziellen Klassen besucht. Die Inhalte sind identisch mit denjenigen der ordentlichen Berufsfachschule.

Überbetriebliche Kurse

Die 8 üK-Tage müssen in den ersten beiden Jahren absolviert werden.

Lerndokumentation

Diese muss geführt und vom verantwortlichen Berufsbildner kontrolliert werden. Sie dient als Grundlage für das Qualifikationsverfahren "Fachgespräch über die Lerndokumentation" und "Praktische Arbeiten".

Qualifikationsverfahren

Es ist das übliche QV zu absolvieren.

Kosten

Für Personen mit einem Lehrvertrag im Kanton Baselland ist der Unterricht kostenlos. Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Verpflegung werden in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen

www.agri-job.ch

Anhang

Berechnungsgrundlage für die Anrechnung der landwirtschaftlichen Praxis

Berufspraxis (Ausbildungsbeginn)

Ab vollendetem 18. Altersjahr wird die landwirtschaftliche Praxis angerechnet. Bei gleichzeitiger Beschäftigung ausserhalb der Landwirtschaft wird der Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Grundlage der branchenüblichen Arbeitszeiten ermittelt. Ausserhalb der Landwirtschaft wird mit 42 Wochenstunden, in der Landwirtschaft mit 55 Wochenstunden gerechnet.

Berechnungsbeispiele

Vollzeit Landwirtschaft - Anstellung ausserhalb = anrechenbare Praxis

z.B. $55 \text{ h} - 42 \text{ h} = 13 \text{ h}$ oder 2.8 Monate / Jahr

Beschäftigungsgrad ausserhalb der Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Praxis in Monaten pro Jahr
100 %	2.8
80 %	4.7
60 %	6.5
50 %	7.4

Für die Mitarbeit auf dem elterlichen Betrieb ist eine Bestätigung des Betriebsleiters erforderlich. Bei Tätigkeiten auf anderen Betrieben sind diese mit entsprechenden Lohnausweisen zu belegen.